



SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Schullastenausgleich
---------------	-----------------------------

frühere Beratungen:	Kreistag vom 08.11.1993, TOP 4.2, Haushaltsstrukturkommission vom 29.09.2011
---------------------	---

Anlagen:	2
----------	---

Sachvortrag :	Frau Schwartz	Zeitdauer (ca.):	10 Min.
---------------	---------------	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	<p>Dem Kreistag wird empfohlen, den Schullastenausgleich gem. § 28 Abs. 2 SchulG wie folgt neu zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grundlage ist der jeweilige Zuschussbedarf für die einzelne Schulart, z.B. Zuschussbedarf Realschule, Zuschussbedarf Gymnasium, Zuschussbedarf Sonderschule L und Zuschussbedarf Sonderschule G.2. Grundlage ist sowohl der Zuschussbedarf im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt.3. Für die Angemessenheit wird ein Ausgleichssatz von 80 % festgelegt.4. Diese Regelung gilt ab der Abrechnung des Jahres 2011 (Grundlage Rechnungsergebnis 2010).5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Friedrichshafen über einen Ausgleich der Aufwendungen für Schüler aus Friedrichshafen am Bildungszentrum Markdorf zu verhandeln.
----------------------------	---

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	16.11.2011	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Einsparungen	durchschn. ca.	170.000 Euro
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
		HHSt.:	1.2952.672000.0
		Bez. HHSt.:	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
		HHSt.:	
		Bez. HHSt.:	

Medien:	<input checked="" type="checkbox"/> PowerPoint	<input checked="" type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei			

1. Historie:

Der Altkreis Überlingen hat das Bildungszentrum Markdorf mit Realschule, Gymnasium und Sonderschule L 1968 von der Stadt Markdorf übernommen. Zwei Jahre später – ebenfalls noch vor der Kreisreform – hat die Stadt Überlingen ihr Gymnasium, Realschule und Sonderschule auf den Altkreis Überlingen übertragen. Im Altkreis Tettnang gab es solche Übertragungen nicht. Nach der Kreisreform 1973 sprach man deshalb von einer „innerkreislich gespaltenen Schulträgerschaft“ (Rechtsgutachten Dr. Oppermann 1976).

Der VGH Mannheim hat 1987 festgestellt, dass die Realschule Salem keine überörtliche Bedeutung hat und damit nicht in die Trägerschaft des Bodenseekreises gehört.

In dieser Situation wurde 1976 eine Ausgleichsregelung geschaffen, die rückwirkend zum Jahr 1973 in Kraft trat. Zum 01.01.1980 wurde die Trägerschaft der Überlinger Schulen (Gymnasium, Realschule und Sonderschule) einvernehmlich auf die Stadt Überlingen zurück übertragen.

Grundsätzlich ausgleichsberechtigt waren damit zum damaligen Zeitpunkt die Gemeinden Friedrichshafen, Kressbronn, Salem, Tettnang und Überlingen. Hinzugekommen sind die Gemeinden Frickingen, Heiligenberg und Uhlhingen-Mühlhofen die sich am Bildungszentrum und der Sonderschule in Salem beteiligt haben.

Bereits im Jahr 1993 stand das Thema auf der Agenda einer Sparkommission. Der Kreistag hat damals die Berechnungsgrundlagen geändert, was ungefähr zur Halbierung der Ausgleichsbeträge geführt hat.

Im Jahr 1997 hat sich der VKA mit der Frage der Rückübertragung der Schulträgerschaft für das Bildungszentrum auf die Stadt Markdorf beschäftigt und es bei der Trägerschaft des Landkreises belassen (Sitzung vom 26.11.1997).

2. Rechtslage:

Die Regelung des § 28 Abs. 2 SchulG sieht vor, dass der Landkreis den

- Gemeinden, die am Aufwand von Schulen derselben Schulart über die Kreisumlage beteiligt sind,
- auf Antrag
- einen angemessenen Ausgleich

bezahlt.

Dies wird auch in Schreiben des Ministeriums für Kultus und Sport vom 18.10.1989, des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.05.1989 und des Landkreistags Baden-Württemberg vom 10.02.1989 zum Ausdruck gebracht.

Der Schullastenausgleich wird auf Antrag gewährt.

Es liegen Anträge von Kressbronn, Salem und Überlingen vor.

Der Schullastenausgleich muss in der Höhe angemessen sein.

Als angemessen ist ein Ausgleich von 75% bis 85% des von den Städten/Gemeinden im Rahmen der Kreisumlage mitfinanzierten Zuschussbedarfs der kreiseigenen Schulen anzusehen. (Schreiben des Ministeriums für Kultus u. Sport vom 18.10.1989).

Bislang hat der Bodenseekreis 100% erstattet.

3. Sachverhalt:

Der Bodenseekreis hat für den Schullastenausgleich in den Jahren 2004 – 2008 durchschnittlich ca. 350 T Euro aufgewendet. 2009 erfolgte eine Rückerstattung in Höhe von 171 T Euro. Daraus ergibt sich ein Durchschnitt für die Jahre 2004 - 2009 von ca. 262 T Euro. Das Ergebnis des Jahres 2010 ist deutlich niedriger, da in diesem Jahr im Vermögenshaushalt geringere Investitionen als in den Vorjahren getätigt wurden. Mittelfristig sind Investitionen insbesondere im Bereich der Sanierung und Gebäudeerhaltung erforderlich. Durch die vorgegebene Einbeziehung des Vermögenshaushalts in die Abrechnung ergeben sich bei den jährlichen Ausgleichsbeträgen Schwankungen.

Das jetzige Berechnungsmodell stammt aus den 70er Jahren und wurde in 1993 modifiziert.

Die Haushaltsstrukturkommission hat in ihrer Sitzung am 29.09.2011 empfohlen, die von der Verwaltung vorgeschlagene Neuberechnung des Schullastenausgleichs umzusetzen.

Berechnungsgrundlage ist der Abmangel der in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Realschule und Gymnasium am Bildungszentrum Markdorf, sowie der Abmangel der Sonderschule G Buggensegel und Sonderschule L in Markdorf. Ausgleichsberechtigt sind die Städte/Gemeinden Friedrichshafen, Tettang, Kressbronn, Salem, Überlingen, Frickingen, Heiligenberg, und Uhldingen-Mühlhofen. Ab September 2010 kommt Meckenbeuren mit der Inbetriebnahme ihrer Realschule hinzu. Diese Städte und Gemeinden haben gleichartige Schulen wie der Landkreis und finanzieren über die Kreisumlage außerdem das Defizit der betreffenden Kreisschulen anteilig mit. Diese Doppelbelastung der Kommunen ist nach § 28 Abs. 2 SchulG angemessen auszugleichen.

Bei der Berechnung wird ermittelt, mit welchem prozentualen Anteil der Kreishaushalt durch die Kreisumlage finanziert wird. Mit diesem Anteil haben die Städte/Gemeinden, die gleichartige Schulen betreiben, den Abmangel der Kreisschulen über die Kreisumlage anteilig mitfinanziert. Dieser Anteil am Abmangel ist Grundlage für den Schullastenausgleich. Weiter wird ermittelt, mit welchem prozentualen Anteil die jeweilige Stadt/Gemeinde die Kreisumlage finanziert. Die Städte und Gemeinden erhalten entsprechend diesem Anteil eine Erstattung aus dem anteiligen Abmangel der kreiseigenen Schulen. Aufgrund der Angemessenheit werden hiervon 80 % erstattet.

Ebenfalls hat die Haushaltsstrukturkommission in ihrer Sitzung am 29.09.2011 darum gebeten zu prüfen, inwieweit der Besuch des Bildungszentrums Markdorf durch Schüler aus Friedrichshafen (insbesondere Kluffern) bei der Berechnung zu berücksichtigen sei. Im Schuljahr 2010/2011 besuchten insgesamt 189 Schüler aus Friedrichshafen-Kluffern das Bildungszentrum Markdorf. Dies ist ein Anteil von 9,5 % an der Gesamtschülerzahl.

Diese Tatsache hat für den Ausgleich nach § 28 SchulG keine Relevanz. Hier geht es ausschließlich um einen Ausgleich an Gemeinden, die Träger einer Schule gleicher Schulart sind, wie auch der Landkreis.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss für Verwaltung und Kultur die Verwaltung beauftragt, mit der Stadt Friedrichshafen Verhandlungen über einen Ausgleich zu führen.

Auf Basis der Jahresrechnung 2010 wurden das bisherige Abrechnungsmodell und das Abrechnungsmodell lt. Beschlussvorschlag gegenübergestellt.

Nach dem bisherigen Modell beträgt der Schullastenausgleich im Jahr 2010 einschließlich Meckenbeuren ca. 135.889 Euro.

Nach dem Abrechnungsmodell lt. Beschlussvorschlag beträgt der Schullastenausgleich im Jahr 2010 einschließlich Meckenbeuren ca. 88.491 Euro.

Die Einsparung beträgt für das Jahr 2010 ca. 47.398 Euro.
Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2004 – 2009 beträgt die Einsparung ca. 174 TEuro jährlich.

4. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, den Schullastenausgleich gem. § 28 Abs. 2 SchulG wie folgt neu zu regeln:

1. Grundlage ist der jeweilige Zuschussbedarf für die einzelne Schulart, z.B. Zuschussbedarf Realschule, Zuschussbedarf Gymnasium, Zuschussbedarf Sonderschule L und Zuschussbedarf Sonderschule G.
2. Grundlage ist sowohl der Zuschussbedarf im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt.
3. Für die Angemessenheit wird ein Ausgleichssatz von 80 % festgelegt.
4. Diese Regelung gilt ab der Abrechnung des Jahres 2011 (Grundlage Rechnungsergebnis 2010).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Friedrichshafen über einen Ausgleich der Aufwendungen für Schüler aus Friedrichshafen am Bildungszentrum Markdorf zu verhandeln.